

II. Ergänzende besondere Leasingbedingungen für KFZ-Leasingverträge

1. Eigentum des LG

Ziff. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (VA) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

5.1

Der Leasinggegenstand wird auf den Namen des LN in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des LN.

Der LN ist verpflichtet, die ihm eventuell zur Zulassung überlassene Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an den LG herauszugeben.

Der LN ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Leasinggegenstandes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen.

Der LN ist alleiniger Halter des Leasinggegenstandes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze.

5.2

Der LG wird durch den Kauf Eigentümer des Leasinggegenstandes. Die Haltereintragung des LN in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) begründet keine Eigentümerstellung.

5.3

Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LG den Leasinggegenstand verändern, ihn Dritten überlassen und auf Dritte zulassen.

Der LN wird dem LG einen Standortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Dem LG ist auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen, wo sich der Leasinggegenstand befindet. Die Rechte des LN gem. Ziff. 4.2 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasinggegenstandes verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der LN ohne Einwilligung des LG den Leasinggegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt diese Abtretung an.

Der LG verpflichtet sich, für den Fall, dass er dem LN die Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet hat, diese Abtretung erst im Sicherheitsfalle gegenüber dem Dritten offenzulegen.

5.4

Der LG und seine Beauftragten haben das Recht, den Leasinggegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen.

Dem LG ist auf dessen Verlangen innerhalb der normalen Geschäftszeit, bei Vertragsstörungen jederzeit, Zugang zu dem Grundstück / zu den Räumen zu gewähren, auf / in denen der Leasinggegenstand abgestellt ist.

Auf Verlangen des LG ist der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand mit einem auf das Eigentum des LG hinweisenden Kennzeichen zu versehen und / oder bei einer Nutzung des Leasinggegenstandes durch einen Dritten oder durch den LN auf dem Grundstück eines Dritten, den Dritten über das Eigentumsrecht des LG zu informieren.

5.5

Einbauten und sonstige Veränderungen des Leasinggegenstandes, insbesondere das Beschriften oder Bekleben des Leasinggegenstandes, bedürfen der Zustimmung des LG.

Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Leasinggegenstandes erforderlichen, Betriebserlaubnis für den Leasinggegenstand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des LN.

Änderungen und Einbauten gehen bei Rückgabe des Leasinggegenstandes entschädigungslos in das Eigentum des LG über.

Einbauten kann, auf Verlangen des LG muss der LN aber auf seine Kosten wieder wegnehmen; der LN verpflichtet sich, dann den ursprünglichen Zustand des Leasinggegenstandes wieder herzustellen.

Der LG stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

Der LN hat sicher zu stellen, dass der LG das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält.

5.6

Für Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder ist die schriftliche Zustimmung des LG erforderlich. Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom LN zu beachten.

Der LN ist gehalten, sich bei einschlägigen Einrichtungen über besondere und aktuelle Gegebenheiten für Auslandsreisen mit dem Leasinggegenstand zu informieren.

5.7

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor dem Zugriff Dritter, z.B. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu schützen. Er wird den LG im Falle eines Zugriffes unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen benachrichtigen.

Das gleiche gilt für den Fall der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Grundstück, auf dem sich der Leasinggegenstand befindet.

Der LN ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des LN die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der LG gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

5.8

Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und des Gebrauchs (z.B. auch die Bezahlung von Mautgebühren) des Leasinggegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch, dem Betrieb oder der Haltung des Leasinggegenstandes ergeben, frei.

Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei einer Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen.

2. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

Ziff. 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (VA) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

6.1

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand schonend, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes und unter Beachtung der Rechtsvorschriften und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln und den Leasinggegenstand auf seine Kosten stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten.

Der LN ist verpflichtet, die vom Hersteller des Leasinggegenstandes empfohlenen regelmäßigen Inspektionsintervalle einzuhalten.

Die Wartungsarbeiten und die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift wird der LN termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb vornehmen lassen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erbringung und Erhaltung der vom Lieferanten zu erbringenden Garantieleistungen.

Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des LN.6.2

Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Der LN ist verpflichtet, bei erforderlichen Reparaturen nur Original-Ersatzteile des Herstellers zu verwenden.

Erforderliche Reparaturen hat der LN unverzüglich in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb ausführen zu lassen.

Schäden am Tachometer, Fahrtenschreiber und an der Tachometerwelle hat der LN dem LG zu melden und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb beheben zu lassen.

Defekte am Tachometer sind dem LG unverzüglich zu melden und unverzüglich beheben zu lassen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der LN auf seine Kosten durch.

Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der LG berechtigt aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des LN selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3

Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen nicht.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

6.4

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (wenn z.B. die Reparaturkosten höher sind als 60 % des Wiederbeschaffungswertes für den Leasinggegenstand), so kann der LN stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Wiederbeschaffungswert des Leasinggegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber ein Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Leasinglaufzeit sowie einer eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der LG wird dem LN den Verwertungserlös für den Leasinggegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten und – soweit der LN für die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit einzustehen hat – den Marktwert des Leasinggegenstandes zum Ablauf der festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit vergüten bzw. anrechnen.

Der Kunde haftet für eine schadenbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, oder wird ein entsprechender Minderwert bei einem selbst verschuldeten Unfall durch den Versicherer nicht ausgeglichen, hat der LN dem LG Ersatz für merkantile Wertminderung pauschal in Höhe von 10 % der aufgewendeten Reparaturkosten zu leisten. Die Wertminderung entfällt oder ist niedriger anzusetzen, wenn der LN den Nachweis erbringt, dass keine oder eine geringere merkantile Wertminderung entstanden ist. Bei Schäden unter EUR 1.000,00 kann der LG keine Wertminderung vom LN verlangen. Die Bezahlung der Wertminderung erfolgt durch den LN an den LG.

3. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

Ziff. 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (VA) wird durch folgende Regelung ersetzt:

7.1

Der LN verpflichtet sich, für den Leasinggegenstand auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 100 Mio. sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkasko-Versicherung) mit einer Selbstbeteiligung des LN von höchstens 500,00 EUR bzw. bei Nutzfahrzeugen ab 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht von höchstens EUR 1.000,00, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Leasinggegenstandes abzudecken hat, abzu-schließen und für den Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe des Leasinggegenstandes (Ziff. 11) abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Der Mindestdeckungsumfang der Fahrzeugversicherung ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem dem LN ausgehändigten Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines.

Der LN tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Leasinggegenstandes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an den LG ab, der die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag.

Der LN ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines zugunsten des LG bei seiner Versicherung zu beantragen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Leasinggegenstand des Leasingvertrages aufzurechnen.

Der LN hat dem LG den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Leasinggegenstandes nachzuweisen. Kommt der LN dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der LG berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen. Der LG ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des LN auszugleichen.

Sofern der LN Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder durchführen will, ist das daraus resultierende Risiko zusätzlich zu versichern, wobei eine Fahrzeugversicherung abzuschließen ist, die Entschädigungen in konvertierbarer Währung leistet. Der Abschluss dieser Versicherung ist dem LG nachzuweisen.

7.2

Von der unter Ziff. 7.1 geregelten Pflicht zur Versicherung des Leasinggegenstandes ist der LN befreit, wenn der LG die Versicherungen für den Leasinggegenstand auf Wunsch des LN selbst abschließt.

7.3

Der LN ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Leasinggegenstandes ergebenden Ansprüche des LG im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an den LG ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der LN Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten, bevor er sämtliche Ansprüche des LG erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an den LG abzuführen.

7.4

Der LN hat den LG über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Leasinggegenstandes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der LN folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Leasinggegenstand und voraussichtliche Reparaturkosten am Leasinggegenstand unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an den LG einzureichen. Der LN ist verpflichtet, den LG bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Beendigung des Leasingvertrages - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung des LG wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, dem LG neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen dem LG zu.

7.5

Entschädigungsleistungen an den LG werden dem LN nach einer Reparatur, einer Ersatzbeschaffung oder einer Aufhebung gem. Ziff. 6.2, 6.4 und 8.2 vergütet bzw. angerechnet. Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen. Der LN kann die (Rück-)Abtretung von Ansprüchen aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, etwaige Schadenersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber dem LG vollständig erfüllt sind.

4. Ende der Leasinglaufzeit, Rückgabe des Leasinggegenstandes

Ziff. 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (VA) wird durch folgende Regelung ersetzt:

11.1

Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, wird der LN den Leasinggegenstand auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) unverzüglich an den Sitz des LG zurück liefern.

Besteht ein berechtigtes Interesse des LG, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LN einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des LG.

11.2.

Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages überträgt der LN hiermit wieder alle ihm gem. Ziffer 2.6 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche und Rechte auf den LG, der diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN zum Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages erwirbt.

Entsteht dem LG durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem LN gut bringen.

11.3.

Der LN hat den Leasinggegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurück zu geben. Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weiteres erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können in einem bei Rückgabe gemeinsam vom LN und einem Beauftragten des LG zu fertigenden Protokoll festgehalten werden. Anstatt dessen oder in Ergänzung zum Rückgabeprotokoll können die Beteiligten, insbesondere im Streitfall, den Leasinggegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (TÜV, DEKRA oder DAT) begutachten lassen.

Die Stellungnahme des Gutachters ist für beide Teile verbindlich. Die Kosten für das Gutachten trägt der LN, sofern der beauftragte Sachverständige eine Wertminderung des Leasinggegenstandes feststellt. Stellt der beauftragte Sachverständige keine Wertminderung des Leasinggegenstandes fest, trägt der LG diese Kosten.

Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

11.4

Der LN wird über vom Sachverständigen festgestellte Schäden und Mängel unterrichtet. Er ist aufgefordert, die Feststellungen zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens bis vier Werktagen nach Kenntnis, gegenüber dem LG schriftlich zu erheben. In diesem Fall erhält der LN Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb von weiteren zwei Wochen.

11.5

Die Kosten, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Leasinggegenstandes erforderlich sind, hat der LN zu tragen.

11.6

Wird der Leasinggegenstand entgegen dem Willen des LG nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30stel der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.

Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasinggegenstandes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen bezüglich des Leasinggegenstandes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.

Eine Weiternutzung des Leasinggegenstandes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags. § 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.

Gibt der LN Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann der LG Ersatz auf Kosten des LN beschaffen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.